

## **Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars**

### **ALLGEMEINES**

Den Antrag bitte in Druckbuchstaben oder ausfüllen. Es ist wichtig, dass alle Felder des Formulars ausgefüllt werden; falls ein Feld nicht zutrifft, dieses bitte mit „entfällt“ kennzeichnen. Pflichtfelder oder -abschnitte sind mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.

Bitte benutzen Sie nicht durchgängig Großbuchstaben (ausgenommen Abkürzungen).

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die entsprechenden Punkte im Antragsformular:

### **PUNKT 01 – Antragsteller(s)**

Die natürliche Person, die eine juristische Person rechtmäßig vertritt, sollte die Person sein, die rechtmäßig befugt ist, im Auftrag der juristischen Person zu handeln, und deren Unterschrift für die juristische Person bindend ist.

### **PUNKT 02 - Verfahrensvertreter**

In den Fällen, in denen ein Verfahrensvertreter zwingend erforderlich ist (für Antragsteller, die weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung auf dem Gebiet der Europäischen Union haben), darf der Verfahrensvertreter kein Arbeitnehmer des Antragstellers sein. Ist in Ihrem Fall ein Verfahrensvertreter nicht zwingend erforderlich, können Sie trotzdem einen solchen benennen. Die benannte Person kann ein Arbeitnehmer sein.

Sie können das Formular des Amtes „Benennung eines Verfahrensvertreters“ („Designation of a Procedural Representative“) verwenden. Beachten Sie bitte, dass dieses Formular von der rechtmäßig benannten Person unterschrieben werden muss.

### **PUNKT 03 – Botanisches Taxon**

Bitte geben Sie die lateinische Bezeichnung der Gattung, Art oder Unterart, zu welcher die Sorte gehört, und landesübliche Bezeichnung an.

### **PUNKT 04 - Sortenbezeichnung**

Es wird empfohlen, aber nicht obligatorisch, zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung vorzulegen. Wird sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereitgestellt, sollte sie so bald wie möglich danach über das Online-Menü „My denominations“ in [MyPVR](#) übermittelt werden.

Vor Eingang der endgültigen Ergebnisse der technischen Prüfung ist beim Amt ein Vorschlag für eine Sortenbezeichnung einzureichen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist jedoch eine vorläufige Bezeichnung (Referenz des Züchters) vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass das CPVO das Format der Sortenbezeichnungen an den Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen (ICNCP) anpasst.

In der Praxis muss jedes Wort einer Sortenbezeichnung mit einem Großbuchstaben beginnen, es sei denn, der sprachliche Brauch verlangt etwas anderes. Wörter, die einem Bindestrich folgen, sollten im Allgemeinen mit einem Kleinbuchstaben beginnen, es sei denn, es handelt sich um richtige Substantive, Artikel, Konjunktionen oder Präpositionen (außer wenn sie das erste Wort des Beinamens sind). Sequenzen von Buchstaben und Zahlen, die einzeln ausgesprochen werden, sollten in Großbuchstaben geschrieben werden. Wenn solche Sequenzen mit einem anderen aussagekräftigen Element kombiniert werden, müssen sie unterschiedlich sein und durch einen Raum getrennt sein. Buchstabenfolgen, die ein aussprechbares Wort ohne anerkannte Bedeutung bilden, können auch in Großbuchstaben geschrieben werden, insbesondere wenn die Bezeichnung Teil einer Reihe ist, in der das Wort bereits in Großbuchstaben steht.

Wir bitten Sie, dieses Format sowohl im Online-Antragsformular als auch in Papierform sowie im Formular „Proposal for a variety denomination“ zu befolgen, das vorzugsweise über [MyPVR](#) eingereicht werden sollte. Ist dies nicht möglich, können Sie diese alternativ per E-Mail an: [cpvo@cpvo.europa.eu](mailto:cpvo@cpvo.europa.eu).

### **PUNKT 05 - Ursprungszüchter**

Sofern Ursprungszüchter und Antragsteller nicht identisch sind:

- Der Ursprungszüchter **ist** ein Arbeitnehmer des Antragstellers und nationales Recht ist auf das Recht auf Antragstellung auf gemeinschaftlichen Sortenschutz anzuwenden: die anzuwendende Rechtsgrundlage ist anzugeben.
- Der Ursprungszüchter **ist kein** Arbeitnehmer des Antragstellers: der entsprechende Nachweis ist in Form eines Original-Schriftstücks oder einer beglaubigten Kopie zu erbringen.

Sofern es sich bei Antragsteller und Ursprungszüchter um verschiedene Personen handelt, ist ein Schriftstück vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie der Antragsteller das Recht auf Antragstellung erworben hat. Dieses Schriftstück kann im Original oder als einfache Kopie vorgelegt werden.

Für den Fall dass das Amt Zweifel an der der Kopie hat, ist das Dokument zur Rechtsübertragung im Original oder als beglaubigte vorzulegen.

**PUNKT 06 - Einzelheiten aller bisherigen Anträge diese Sorte betreffend auf Sortenschutz (einschließlich Anträge beim Gemeinschaftlichen Sortenamt), Patente oder Eintrag in die Nationale Liste in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union**

Gilt für alle früheren Anträge, die für die selbe Sorte bei anderen Ämtern oder dem CPVO (im Fall einer wiederholten Antragstellung).

Bitte füllen Sie alle Spalten aus (soweit zutreffend). Die Angaben in diesem Abschnitt können dem Antragsteller Gebühren für die technische Prüfung ersparen, wenn dadurch auf den Prüfbericht einer anderen Behörde zurückgegriffen werden kann.

Bitte alle Spalten ausfüllen (sofern zutreffend):

“*Staat*” - bitte folgende Länderkürzel verwenden ([ISO](#) Codes):

EU-Mitgliedsstaaten:

|                            |                   |                  |                |
|----------------------------|-------------------|------------------|----------------|
| AT = Österreich            | EE = Estland      | IE = Irland      | PL = Polen     |
| BE = Belgien               | ES = Spanien      | IT = Italien     | PT = Portugal  |
| BG = Bulgarien             | FI = Finnland     | LV = Lettland    | RO = Rumänien  |
| CY = Zypern                | FR = Frankreich   | LT = Litauen     | SE = Schweden  |
| CZ = Tschechische Republik | GR = Griechenland | LU = Luxemburg   | SI = Slowenien |
| DE = Deutschland           | HR = Kroatien     | MT = Malta       | SK = Slowakei  |
| DK = Dänemark              | HU = Ungarn       | NL = Niederlande |                |

Am 29. Juli 2005 wurde die Europäische Gemeinschaft Mitglied in [UPOV](#).

UPOV-Verbandsstaaten:

|                                                         |                      |                                      |
|---------------------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|
| OAPI = Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum | EG = Ägypten         | PA = Panama                          |
| AL = Albanien                                           | GE = Georgien        | PE = Peru                            |
| AM = Armenien                                           | GH = Ghana           | PY = Paraguay                        |
| AR = Argentinien                                        | IL = Israel          | RS = Serbien                         |
| AU = Australien                                         | IS = Island          | RU = Russische Föderation            |
| AZ = Aserbaidshjan                                      | JO = Jordanien       | SG = Singapur                        |
| BA = Bosnien und Herzegowina                            | JP = Japan           | TN = Tunesien                        |
| BO = Bolivien                                           | KE = Kenia           | TR = Türkei                          |
| BR = Brasilien                                          | KG = Kirgistan       | TT = Trinidad und Tobago             |
| BY = Belarus                                            | KR = Republik Korea  | TZ = Vereinigte Republik of Tansania |
| CA = Kanada                                             | MA = Marokko         | UA = Ukraine                         |
| CH = Schweiz                                            | MD = Republik Moldau | UK = Vereinigtes Königreich          |
| CL = Chile                                              | ME = Montenegro      | US = Vereinigte Staaten von Amerika  |
| CN = China                                              | MK = Nordmazedonien  | UY = Uruguay                         |
| CO = Kolumbien                                          | MX = Mexiko          | UZ = Usbekistan                      |
| CR = <i>Costa Rica</i>                                  | NI = Nicaragua       | VC = St Vincent und die Grenadinen   |
| DO = Dominikanische Republik                            | NO = Norwegen        | VN = Vietnam                         |
| EC = Ecuador                                            | NZ = Neuseeland      | ZA = Südafrika                       |
|                                                         | OM = Oman            |                                      |

“*Behörde, bei der der Antrag gestellt wurde*” – Sie können die Behörde mit ihrer jeweiligen Abkürzung benennen, z. B.:

INOV = *Instance Nationale des Obtentions Végétales* / FR  
BSA = *Bundessortenamt* / DE  
PVRO = *Plant Variety Rights Office* / GB  
RvP = *Raad voor Plantenrassen* / NL, usw.

“*Antragsdatum*” - bitte in folgender Form angeben: TAG/MONAT/JAHR z.B. 02/05/2023 = 02. Mai 2023. Bitte geben Sie das Antragsdatum an und nicht das Datum der Erteilung des Schutzrechts für die Pflanzensorte, das Datum der Aufnahme in die Sortenliste oder das Datum der Patentausstellung für die Pflanzenart.



06.02.01: Liste aller weiteren Anträge diese Sorte betreffend  
Sie können eine Liste anderer Verfahren im PDF-Format herunterladen.

### **PUNKT 07 - Zeitvorrang**

Ein Prioritätsanspruch muss auf der frühesten früheren Anmeldung eines Eigentumsrechts beruhen, die von Ihnen oder Ihrem Rechtsvorgänger in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitglied der UPOV eingereicht wurde.

Um für ein Prioritätsrecht in Frage zu kommen, muss diese früheste frühere Anmeldung innerhalb der 12 Monate vor dieser Anmeldung eingereicht worden sein und noch bestehen.

Bitte beachten Sie, dass Kopien des früheren Antrags, die von der zuständigen Behörde beglaubigt wurden, innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung beim Amt eingehen müssen. Um den Formularen für Ihren Prioritätsanspruch beizutreten, fügen Sie bitte das Dokument in Abschnitt 07.03 „Prioritätsdokumente“ bei.

### **PUNKT 08 - Neuheit**

Bitte **alle drei Fragen** (08.01, 08.02 und 08.03) mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ beantworten. Sollte Frage 08.03 entfallen, bitte entsprechend vermerken. Wenn die Fragen mit ‚ja‘ beantwortet werden, geben Sie bitte das genaue Datum und das Land an. Die Jahresangabe allein, z.B. "2025", ist nicht ausreichend.

Ein Sortenschutzrecht kann nur dann erteilt werden, wenn die Sorte neu ist. Eine Sorte ist nicht neu, wenn sie verkauft oder durch den Züchter bzw. mit seiner Zustimmung anderweitig genutzt wurde:

- innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft länger als ein Jahr vor Antragsdatum;
- außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft länger als vier (4) Jahre oder bei Bäumen und Reben länger als sechs (6) Jahre vor Antragsdatum.

Vom Antragsteller wird erwartet, dass ausreichend Vorsorge getroffen wurde, um sicherzustellen, dass ein Verkauf oder eine vergleichbare Nutzung nicht früher als erlaubt stattgefunden hat.

Folgende Nutzungsarten des Materials einer Sorte beeinträchtigen die Neuheit nicht:

- Nutzung durch eine amtliche Stelle aufgrund gesetzlicher Regelungen oder durch andere aufgrund sonstiger Rechtsverhältnisse zum ausschließlichen Zweck der Erzeugung, Fortpflanzung, Vermehrung, Aufbereitung oder Lagerung, solange der Züchter die ausschließliche Verfügungsbefugnis behält und keine weitere Nutzung auf andere übertragen wird.
- Nutzung von Material, welches von Pflanzen erzeugt wurde, die zu Versuchszwecken oder zu Zwecken der Züchtung oder Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten angebaut wurden, und welches nicht zur weiteren Fortpflanzung oder Vermehrung verwendet wird, sofern nicht zum Zwecke der Nutzung auf die Sorte Bezug genommen wird.
- Nutzung, die unmittelbar oder mittelbar auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass der Züchter die Sorte auf einer amtlichen oder amtlich bestätigten Ausstellung ausgestellt hat.

Bitte beachten Sie, dass die Angaben zum ersten Inverkehrbringen eine Erklärung darstellen. Wenn Sie beabsichtigen, diese Angaben später zu ändern, so erfolgt dieses nur auf schriftlichen Antrag der an das gemeinschaftliche Sortenamts zu richten ist; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

### **PUNKT 09 – Sprache**

Der Antragsteller wählt unter den 24 Amtssprachen der Europäischen Union die Verfahrenssprache sowie die Sprache, in der das Zertifikat im Falle einer Erteilung des Sortenschutzes ausgestellt wird.

### **PUNKT 10 - Antragsgebühren**

Die Antragsgebühr 450€ ist auf das Bankkonto des Amtes zu überweisen.

Die Zahlung ist **vor oder am** Tag der Antragstellung zu leisten.

Ein förmlicher Gebührenbescheid kann von der „Client Extranet“ Webseite [MyPVR](#) innerhalb von 2 Werktagen heruntergeladen werden.

Bei Überweisungen geben Sie bitte als Verwendungszweck den "Online Application Code" (z.B. A2025XXXXX) an.

Haben Sie mehrere Anträge gestellt, können Sie eine Liste per E-Mail mit den Online-Antragsnummern "Online Application ID" an [CpvoBank@cpvo.europa.eu](mailto:CpvoBank@cpvo.europa.eu) senden.

Sie werden daher gebeten, einen Nachweis für die Zahlung der Antragsgebühr beizufügen und /oder per E-Mail an oben genannte E-Mail-Adresse zu senden.

Bitte beachten Sie dass das Amt kein endgültiges Antragsdatum festsetzt, solange die Zahlung der Antragsgebühr nicht auf dem Bankkonto des Amtes eingegangen ist oder durch das Amt wegen unzureichender Informationen nicht dem Antrag zugeordnet werden konnte.

Unter Abschnitt 10.01 Antragsgebühren beigefügte Dokument werden vertraulich behandelt.



**PUNKT 11 - Angehängte Dokumente**

Bitte ankreuzen, welche Dokumente Sie beigefügt haben.

**PUNKT 12 – Allgemeine Bemerkungen**

Dieses Feld steht Ihnen für zusätzliche Angaben zur Verfügung und soll helfen, Ihren Antrag zu bearbeiten. Die Angaben können technischer oder administrativer Natur sein oder sich auf die Zahlung von Gebühren beziehen.

